

BESCHLUSSVORLAGE V0760/23/1 öffentlich	Referat	BGM Dr. Deneke-Stoll
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Kostenstelle (UA)	5500
	Amtsleiter/in	Diepold, Martin
	Telefon	3 05-1140
	Telefax	3 05-1146
E-Mail		
Datum	11.10.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	17.10.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Sportförderungsrichtlinien - Neuregelung der Bezuschussung der Nutzung von Hallen-/Freibädern und Eisstadion durch Sportvereine
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

1. Die Bezuschussung der Nutzung von Hallen-/Freibädern und Eisstadion durch Sportvereine erfolgt auf Basis der in Anlage 1 dargestellten Neuregelung.
2. Für die Nutzung von Hallen-/Freibädern durch die Kreis-Wasserwacht Ingolstadt erfolgt eine analoge Anwendung dieser Regelung.
3. Die notwendigen Mittel für die Haushaltsjahre 2024 ff. werden auf der Haushaltsstelle 551000.707110 angemeldet.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten Erhöhung um 22.500 Euro (neuer Gesamtbetrag 115.200)	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2024 ff. 551000.707110 Sportförderung, Zuschüsse f. lfd. Zwecke, Benutzung Bäder und Eisstadion durch Sportvereine	Euro: 22.500 Mehrkosten
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2024 bis 2026:

Verwaltungshaushalt 551000.707110 (Sportförderung, Zuschüsse f. lfd. Zwecke, Benutzung Bäder und Eisstadion durch Sportvereine)

	Bedarf	Ansatz	Fehlbetrag
	In EURO		
2024	115.200	92.700	22.500
2025	116.100	93.600	22.500
2026	117.000	94.500	22.500

Die Mehrkosten in Höhe von 22.500 Euro jährlich werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024 für das Haushaltsjahr 2024 ff. angemeldet. Die Mehrkosten auf der Haushaltsstelle 551000.707110 werden pro Jahr im Budget eingespart.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:

ja

nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

finanzwirtschaftlicher Beschluss

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:

ja

nein

Kurzvortrag:

Seit 01.10.2006 erhebt die Stadt Ingolstadt Entgelte auf Grundlage der Benutzungs- und Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Sportanlagen. Ein Verweis darauf findet sich in Nr. 6 der aktuellen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt.

Die Nrn. 7 und 8 der Sportförderungsrichtlinien beinhalten, dass für die Nutzung von Hallen-/Freibädern sowie Eisstadien eine der Sportförderung angepasste Regelung erfolgt.

Diese Regelung ist bis dato uneinheitlich und sieht sowohl prozentuale Förderungen als auch Förderungen über einen Festbetrag oder bis zu einem Höchstbetrag vor (siehe Anlage 1).

Die Eröffnung des Sportbades im Jahr 2016 sowie die Neugründung von Vereinen (z.B. Lifepark Max Ingolstadt e.V.) führten in der Vergangenheit dazu, dass sich zum einen die Wasserlandschaft in Ingolstadt und somit auch das Nutzerverhalten änderte. Zum anderen mussten neue wasser- oder eisnutzende Vereine in einen Förderrahmen eingepasst werden, der aufgrund der Uneinheitlichkeit nicht uneingeschränkt anwendbar war.

In seinem Bericht Nr. 11 vom 21.06.2022 hat das Rechnungsprüfungsamt diese Uneinheitlichkeit moniert und den Erlass einer neuen Regelung zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Vereine eingefordert.

In den vergangenen Monaten gingen zudem vom SC Delphin Ingolstadt e.V. und vom ERC Ingolstadt e.V. Anfragen ein, die auf eine Erhöhung der städtischen Förderung abzielen, nachdem die Kosten für die Bäder- und Eisstadiennutzung nach Preisanpassung der SWI Freizeitanlagen GmbH stetig anstiegen. Beide Vereine erhalten derzeit einen Festzuschuss, der seit Längerem nicht angepasst wurde. Weiterhin liegt ein Antrag der Kreis-Wasserwacht Ingolstadt auf finanzielle Unterstützung für die Nutzung der Hallen- und Freibäder vor. Die Kreis-Wasserwacht Ingolstadt ist kein Sportverein. Als Teil des BRK Kreisverbands Ingolstadt ist sie jedoch eine Anschlussorganisation des BLSV (Bayerischer Landessportverband), so dass hier zumindest eine analoge Anwendung der Neuregelung erfolgen kann.

Die ebenfalls in Anlage 1 dargestellte Neuregelung sieht für alle Antragsberechtigten eine prozentuale Förderung vor. Dabei wird die in einigen Fällen vorhandene 100 %-Förderung nicht weitergeführt. Eine komplette Übernahme der Kosten erscheint vor dem Hintergrund, dass für städt. Sportanlagen von allen Vereinen Entgelte zu entrichten sind, nicht weiter vertretbar.

Die Förderung über einen festgesetzten Prozentanteil hat den Vorteil, dass sich die Zuschüsse bei entsprechenden Preisanpassungen ebenfalls entsprechend entwickeln. Kommerzielle Nutzungen der Vereine werden von der Förderung ausgeschlossen.

Der Förderanteil wird dergestalt gestaffelt, dass sich dieser mit zunehmender Höhe der Kosten innerhalb verschiedener Bandbreiten verringert. Dies erscheint zunächst widersinnig, ist jedoch der Tatsache geschuldet, dass mit zunehmender Nutzung auch ein zunehmender Eigenanteil der Vereine basierend auf der höheren Finanzkraft eingefordert werden kann. Dadurch wird außerdem verhindert, dass kleinere Nutzer sukzessive aus der Nutzung gedrängt werden.

Alle Vereine erhalten nach dieser Methode die gleiche Förderung innerhalb der Bandbreiten entsprechend ihrer jährlichen Nutzungskosten.

Diese Neuregelung gilt ab dem 01.01.2024. Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt werden unter Nr. 7 entsprechend geändert, Nr. 8 bleibt jetzt unbesetzt.

Es ergeben sich dadurch Mehrausgaben für die Stadt Ingolstadt im Bereich der Sportförderung in Höhe von derzeit ca. 22.500 € jährlich.

Bedingt durch die alljährlich von der SWI Freizeitanlagen GmbH durchgeführten Preisanpassungen für Bäder und Eisstadion ist im Weiteren ein sukzessiver Anstieg der Ausgaben zu erwarten.

